

3003 Bern, 2. November 2012

Flugfeld Zweisimmen

Plangenehmigung

Neubau Helikopterbasis

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Mit Schreiben vom 27. Juli 2011 reicht die Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (Gesuchstellerin) zusammen mit der Schweizerischen Rettungsflugwacht (Rega) und der Berner Oberländer Helikopter AG (Bohag) ein gemeinsames Gesuch für den Neubau der Helikopterbasis Zweisimmen ein.

1.2 *Beschrieb*

Die neue Helikopterbasis der Rega und Bohag befindet sich an der Lischerengasse in Zweisimmen und schliesst östlich an die bestehende Helikopterbasis der Bohag an. Auf einer Gesamtfläche von rund 3'200 m² werden ein Doppelhangar, zwei Helikopterstandplätze und eine Abstellfläche (Parkplatz) errichtet. Der Doppelhangar beansprucht eine Fläche von rund 1'600 m². Büro-, Aufenthalts- und Werkstatträume werden in sogenannten Modulen seitlich an den Hangar angebaut. Die Helikopterstandplätze bestehen aus Beton, die Abstellfläche aus Asphalt und das gesamte Dach wird begrünt. Mit Ausnahme des Zugangs zum Abstellplatz/Gebäude wird das Areal auf der Nord-, West- und Südseite abgezäunt. Der Anflug (Schwebeflug von FATO¹) der Helikopter erfolgt aus östlicher Richtung.

Es werden zwei Tanks eingebaut. Ein Kerosintank mit einem maximalen Inhalt von 50 m³ bei den Helikopterstandplätzen und ein Gastank – für die Heizung – mit einem Fassungsvermögen von 6 m³ unter der Abstellfläche.

Zwei stationäre Funkanlagen mit einer Sendeleistung von je 25 Watt stehen während maximal 300 h pro Jahr im Einsatz.

Das alte Bürogebäude der Bohag (215A), der Unterstand U 43 und der alte Helikopterstandplatz werden abgerissen, diese Flächen werden anschliessend neu begrünt.

Die Anzahl Flugbewegungen und die An- und Abflugrouten bleiben unverändert. Die neue Einsatzbasis wird hauptsächlich am Tag betrieben.

1.3 *Standort*

Das Projekt befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Zweisimmen auf den Parzellen Gbbl-Nrn. 852 und 1615.

¹ Final Approach and takeoff Area

1.4 *Begründung*

Die Rega betreibt seit den achtziger Jahren in Zweisimmen eine Rettungsbasis und deckt damit das ganze westliche Berner Oberland ab. Seit 1984 ist die Rega bei der Bohag in Zweisimmen eingemietet. Die heutige Basis ist im Militärunterstand U43 eingerichtet, der gemäss statischen Überprüfungen mit zunehmendem Alter ein-sturzgefährdet ist. Eine dringende Sanierung der Helikopterbasis ist daher unum-gänglich und mit einer neuen Einsatzbasis können auch die Arbeitsabläufe verbes-sert werden.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Gesuchstellerin, der Rega und der Bohag vom 27. Juli 2011;
- Baugesuch des Kantons Bern 1.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Entwässerung 3.0 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten 3.2 vom 19. Mai 2011;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Betreiben, Einrichten, Umgestalten von Betrieben und Anlagen 4.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Fragebogen, Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Reklamen 6.0 (unterzeichnet, jedoch undatiert);
- Bewilligungsgesuch für den Standort, die Aufstellung und die Inbetriebnahme ei-nes ortsfesten Flüssiggas-Behälters mit einer Lagermenge unter 20 Tonnen vom 21. Juli 2011;
- Nachweise der energetischen Massnahmen vom 27. Juli 2011, inkl. Beilagen;
- Umweltmatrix vom 17. Oktober 2011;
- Katasterplan, Plan-Nr. 11-01-160, Massstab 1:1'000, vom 18. Juli 2011;
- Plan «Situation Flugsicherheit Tarmac», Plan-Nr. 11-01-161, Massstab 1:200, vom 14. Juli 2011;
- Plan «Erdgeschoss», Plan-Nr. 11-01-162, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
- Plan «Dachaufsicht», Plan-Nr. 11-01-163, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
- Plan «Längsschnitt/Ansichten», Plan-Nr. 11-01-164, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
- Plan «Querschnitt/Ansichten», Plan-Nr. 11-01-165, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
- Plan «Situation Umgebung», Plan-Nr. 11-01-166, Massstab 1:100, vom 27. Au-gust 2012;

- Plan Tankstelle, Leitungslegende, «Grundriss/Schnitte», Plan-Nr. 11051, Massstab 1:50, vom 10. Mai 2011;
- Gesuch um geringfügige Anpassung des Flugplatzperimeters vom 3. Oktober 2011, inkl. Plan «Flugplatzperimeter», Massstab 1:2'200, vom 15. September 2011;
- Plan zur Fluglärmbelastung, Prognosezustand gemäss SIL-Potential (5'620 FB/Jahr) mit neuer FATO Helikopter, Plan-Nr. 1, Massstab 1:5'000, vom 6. Oktober 2011;
- Plan «Zufahrtswege», Plan-Nr. 2011.303/601, Massstab 1:5'000, vom 16. August 2012;
- Kurzbericht der Pronat «Vegetationserhebung und ökologischer Ausgleich» vom 28. August 2012.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Mit Schreiben vom 30. November 2011 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) zur kantonalen Vernehmlassung zu. Gleichzeitig hörte das BAZL mit Schreiben vom 30. November 2011 das Amt für Raumentwicklung (ARE) zur geringfügigen Perimeteranpassung und die interne Sicherheitsabteilung (SI) für eine luftfahrtspezifische Prüfung an.

Das Gesuch wurde im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. Januar 2012 und im Anzeiger Simmental vom 5. Januar 2012 publiziert und in der Gemeinde Zweisimmen vom 9. Januar bis 7. Februar 2012 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 19. Juni 2012 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 *Einsprachen*

Während der öffentlichen Auflage ging beim BAZL eine Einsprache von R ein. Mit notarieller Urschrift Nr. 3084 «Kaufverträge, Parzellierung, Tauschvertrag, Dienstbarkeitsberechtigungen und Kaufsrecht», vom 20. März 2012 zwischen der Rega, der Bohag, der Einwohnergemeinde Zweisimmen und dem Einsprecher, zog R seine Einsprache zurück.

2.3 *Stellungnahmen*

Mit Schreiben vom 9. Februar 2012 nahm die Einwohnergemeinde Zweisimmen zum Vorhaben Stellung und reichte gleichzeitig die Stellungnahme der Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen (WVG) vom 2. Februar 2012 ein. Mit Schreiben vom 14. Februar 2012 reichte die Einwohnergemeinde Zweisimmen die Stellungnahme der BKW Energie AG vom 8. Februar 2012, inkl. Werkplan «Kabelanschluss» vom 2. Februar 2012 nach.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2012 nahm das ARE Stellung zur Anpassung des Flugplatzperimeters.

Mit Schreiben vom 12. Februar 2012 stellte das AöV dem BAZL die Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Stellungnahme des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) vom 11. Januar 2012;
- Stellungnahme der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 4. Januar 2012.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2012, bzw. 25. Juli 2012 nahm SI, Sektion SIAP, im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung Stellung zum Vorhaben.

Auf Begehren des AöV und des AWA holte das BAZL mit Schreiben vom 14. März 2012 bei der Gesuchstellerin einen ergänzenden Umweltbericht zu den ökologischen Ersatzmassnahmen ein. Mit Schreiben vom 13. Juni 2012 nahm das AöV zum erstellten Bericht Stellung und stellte gleichzeitig die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, (ALN) vom 8. Juni 2012 zu.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2012 nahm das BAFU zum Vorhaben Stellung. Auf Begehren des BAFU holte das BAZL bei der Gesuchstellerin zusätzliche Unterlagen in den Bereichen ökologischer Ersatz, Umgebungsgestaltung und Lärmassnahmen während der Bauphase ein. Mit E-Mail vom 9. Oktober 2012 äusserte sich das BAFU abschliessend zu den nachgereichten Unterlagen der Gesuchstellerin.

Mit E-Mail vom 11. Oktober 2012 verzichtete die Gesuchstellerin auf Schlussbemerkungen. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flugfeldes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben kann nicht als örtlich begrenzt mit nur wenig, eindeutig bestimmbaren Betroffenen bezeichnet werden. Aufgrund seiner Dimensionierung hat das Vorhaben auch Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Aus diesen Gründen gelangt das ordentliche Verfahren nach Art. 37b LFG zur Anwendung.

1.4 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umwelt des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.4).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das derzeit gültige Objektblatt für das Flugfeld Zweisimmen datiert vom 7. Dezember 2007. Wie die Gesuchstellerin in Ihrem Gesuch vom 3. Oktober 2011, das von der Gemeinde mitunterzeichnet ist, ausführt, bedingt das vorliegende Projekt eine geringfügige Anpassung des Flugplatzperimeters im SIL-Objektblatt. Der alte Unterstand soll abgerissen werden und der Landwirtschaft zugeführt werden. Es mache keinen Sinn, diesen Bereich im Flugplatzperimeter zu belassen. Deshalb soll der Perimeter entsprechend in den Bereich der projektierten Basis verschoben respektive dort angepasst werden. Insgesamt werde die Perimeterfläche um 46 m² kleiner. Dies belegt die Gesuchstellerin mit dem eingereichten Plan vom 15. September 2009 (siehe Gesuchsunterlagen).

Das Projekt hat keinen Einfluss auf die Pisteninfrastruktur und den Betrieb des Flugplatzes (Verkehrsleistung, An- und Abflugrouten) und somit auch nicht auf das Gebiet mit Lärmbelastung. Von der Anpassung des Flugplatzperimeters sind weder Fruchtfolgeflächen noch Schutzgebiete betroffen. Die bestehenden, nicht mehr benötigten Bauten werden abgerissen. Das aus dem Flugplatzperimeter entlassene Areal wird rekultiviert und der Landwirtschaft zugeführt. Aus Sicht des BAZL hat das Projekt respektive die Anpassung des Flugplatzperimeters keine wesentlichen, sachplanrelevanten Auswirkungen auf die Umgebung und kann in den groben Zügen als räumlich abgestimmt beurteilt werden. Das Vorhaben entspricht den Zweckbestimmungen des SIL-Objektblattes vom 7. Dezember 2007 und es ist auch mit einer Ergänzung vom 19. Dezember 2011 im Koordinationsprotokoll integriert worden.

Diesen Ausführungen stimmt das ARE mit Schreiben vom 27. Februar 2012 zu.

Die Anpassung des SIL-Objektblatts wird im Nachgang zur Plangenehmigung als «Fortschreibung» vorgenommen werden.

Die ebenfalls vorgesehene Anpassung des Flugplatzperimeters im Bereich des bestehenden Hangars und des C-Büros (violette Fläche auf dem Plan, Breite 7 m) ist nicht SIL-relevant, da sie innerhalb der «Strichdicke» in der Anlagekarte im Objektblatt bzw. innerhalb des Anordnungsspielraums liegt. Auf diesem Areal stellt die Flugplatzhalterin sicher, dass die Hindernisfreiheit für die auf dem Vorfeld manövrierenden Flugzeuge gewährleistet ist.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Vorzeitige Teilbaubewilligung*

Mit Schreiben vom 24. August 2012 stellte die Gesuchstellerin ein Gesuch für den vorzeitigen Baubeginn. Als Begründung führte sie aus, einige Arbeiten noch vor dem nahenden Wintereinbruch ausführen zu wollen, so dass die Helikopterbasis in der restlichen Zeit zwischen Frühling und Herbst 2013 fertig gestellt und vor dem Winter 2013/2014 bezogen werden kann. Bei Berücksichtigung dieser Planung müsse das Provisorium nur im Winter 2012/2013 benutzt werden.

Mit Schreiben vom 3. September 2012 bewilligte das BAZL den vorzeitigen Baubeginn für die Baustelleninstallation, die Aushubarbeiten inkl. Kanalisation und die Vorbereitung der Bodenplatten für die Zeit ab dem 17. September 2012 für die Dauer von vier Wochen. Im Weiteren wurde festgehalten, dass die Auflagen aus den Amts- und Fachberichten, die die Arbeiten des vorzeitigen Baubeginns betreffen, zu berücksichtigen seien. Diesem Umstand wird wiederum in der vorliegenden Plangenehmigung Rechnung getragen, indem einige Auflagen – die bereits Berücksichtigung fanden – nicht mehr verfügt werden.

Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung, die nicht das BAZL verursachte, verlängerte das BAZL die Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn mit E-Mail vom 11. Oktober 2012 bis zum Eintreffen der vorliegenden Plangenehmigung.

2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-

henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und der Bauabteilung der Gemeinde Zweisimmen via AöV zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

Bezüglich der von der Gemeinde Zweisimmen geltend gemachten Überschreitung der Gebäudetiefe um 7.18 m ist auszuführen, dass für eine Flugplatzanlage von solcher Dimension das Gemeindebaureglement keine Berücksichtigung findet.

2.7 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. SIAP hat am 7. Mai 2012, bzw. nach zusätzlich eingereichten Dokumenten der Gesuchstellerin, am 25. Juli 2012 eine luftfahrtspezifische Prüfung vorgenommen und diverse Auflagen formuliert.

Die in der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 25. Juli 2012 noch übrig gebliebenen Auflagen (rot markiert) erklärt das BAZL für verbindlich und macht sie zur Beilage 1 dieser Verfügung.

2.8 *Gewässer- und Bodenschutz*

Das AWA beantragt in seinem Fachbericht Wasser und Abfall vom 11. Januar 2012 in den folgenden Bereichen Auflagen:

- Bedingung generell (Ziffer 3.1);
- Auflagen generell (Ziffern 4.1 und 4.2);
- während der Bauphase (Ziffern 4.3–4.12);
- während des Betriebs (Ziffern 4.13–4.17);
- Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien (Ziffern 5.1–5.3).

Das BAZL erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 3.1–5.3 des AWA als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme vom 9. Februar 2012 aus, dass die süd-

östliche Gebäudeecke (Tankstelle/Lager) bis auf 1 m an die bestehende Schmutzabwasserleitung (Betonrohr 400 mm) zu stehen komme. Sie formuliert die Auflage, dass die bestehende Schmutzabwasserleitung der Gemeinde während der Bauarbeiten mit entsprechenden Massnahmen zu schützen und das uneingeschränkte Funktionieren zu gewährleisten sei.

Das BAZL erachtet diese Auflage der Gemeinde Zweisimmen als sinnvoll und verhältnismässig und nimmt sie in die Verfügung auf.

Weiter merkt die Gemeinde Zweisimmen an, dass sie die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Schmutzabwasserreglement nach der Bauabnahme in Rechnung stellen werde. Dies wird in dieser Form wie beantragt als Hinweis aufgenommen.

Die WVG beantragt in Ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2012 die folgenden Auflagen in den Bereichen Hausanschlussleitung, Grabarbeiten und Hausinstallationen:

- Die Anschlussleitung sei ab bestehendem Schacht gemäss beiliegendem Situationsplan «Leitungen» zu verlegen. Die Leitungsführung unter der Bodenplatte sei nicht gestattet.
- Die Anschlussleitung müsse von einem von der WVG konzessionierten Installateur erstellt werden.
- Schieber und Hausanschlussleitung (HdPE-Rohr mit Schutzmantel, PE 100 / S5 / PN 16, NW 40) würden zu Lasten der Bauherrschaft gehen. Der Wassermesser sei bestehend.
- Das Material der Hausanschlussleitung müsse den Vorschriften der WVG entsprechen. Es werde auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.
- Es sei untersagt, das Gebäude am Leitungsnetz der WVG zu erden.
- Würden Hausanschlussleitungen mit anderen Leitungen im gleichen Graben verlegt, sei die SIA-Norm 205 zu beachten. Das Verlegen von Trinkwasser- und Abwasserleitungen im gleichen Graben solle prinzipiell vermieden werden. Ausnahmen müssten vorgängig mit der WVG besprochen werden.
- Wasserleitungen und Absperrschieber müssten jederzeit frei zugänglich sein.
- Die Zuleitung und die Hausinstallationen seien durch den beauftragten Sanitärinstallateur gemäss den Vorschriften des SVGW (W3 und W4) zu erstellen.
- Vor Beginn der Grabarbeiten sei die WVG zu kontaktieren.
- Der Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Hausinstallationen seien der WVGZ zu melden.

Das BAZL erachtet die beantragten Auflagen der WVG als rechtskonform und nimmt sie zusammen mit dem Situationsplan «Leitungen», der massgebend erklärt wird, in die Verfügung auf.

2.9 Naturschutz

Nachdem die Gesuchstellerin den Kurzbericht «Vegetationserhebung und ökologischer Ausgleich» ergänzte und im Mai 2012 erneut einreichte, nahm das ALN im Fachbericht Naturschutz vom 8. Juni 2012 Stellung zum vorliegenden Projekt. Aufgrund des vorzeitigen Baubeginns fanden einige Auflagen des ALN bereits Berücksichtigung (mündliche Zusicherung der Rega) und werden hier nicht mehr aufgelistet. Der Kurzbericht vom Mai 2012 wurde auf Antrag des BAFU ein zweites Mal ergänzt. Insofern gehen einige Auflagen des ALN in der Stellungnahme vom 8. Juni 2012 weniger weit als die im neusten Bericht vom August 2012 vorgeschlagenen Massnahmen.

Folgende Auflagen des ALN aus der Stellungnahme vom 8. Juni 2012 bleiben bestehen:

- Die Bauarbeiten seien durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu begleiten (Umweltbaubegleitung).
- Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen seien im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- Die Abteilung Naturförderung sei zur Bauabnahme einzuladen.
- In der ersten und zweiten Vegetationszeit nach Abschluss der Bauarbeiten, sei die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung habe, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen. Nach Abschluss dieser Arbeiten sei die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht zu bedienen.

Das BAZL erachtet die beantragten Auflagen des ALN als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

Mit Stellungnahme vom 26. Juli 2012 stellte das BAFU den Antrag, der notwendige angemessene Ersatz für den Verlust der schutzwürdigen Magerwiese auf den abzubrechenden Unterständen sei entsprechend dem Leitfaden Umwelt Nr. 11 zu berechnen. Die Magerwiese sei in einer rechteckigen Form und unter Berücksichtigung der kantonalen Auflagen des ALN auszubilden und dauerhaft auszufrieden. Die Sicherstellung der Ersatzmassnahme sei grundeigentümergebunden zu regeln, die entsprechenden Verträge seien dem BAZL zu Händen des BAFU vor Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Zudem stellte das BAFU den Antrag, die Gesuchstellerin habe einen Umgebungsgestaltungsplan auszuarbeiten und dem BAZL zu Händen des BAFU vor Baubeginn zur Beurteilung zu unterbreiten.

Mit dem nachträglich ergänzten Kurzbericht «Vegetationserhebung und ökologischer Ausgleich» vom August 2012, der verbindlich erklärt wird, kam die Gesuchstellerin

diesen Anträgen in angemessener Weise nach. Mit E-Mail vom 9. Oktober 2012 sieht das BAFU seine Forderungen als erfüllt an.

2.10 *Lärm*

Bezüglich dem Lärm während der Bauphase hält das BAFU fest, dass in den Projektunterlagen einzig der Hinweis zu finden sei, dass die Baulärmmissionen nach Massgabe der Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006 begrenzt werden. Ein entsprechender Massnahmeplan fehle jedoch. Das BAFU beantragt deshalb, die Gesuchstellerin habe auf Basis der Baulärm-Richtlinie ein Massnahmekonzept zu erarbeiten und dieses vor Baubeginn einzureichen.

Mit dem nachträglich eingereichten Plan zu den Zufahrtswegen vom 16. August 2012, der verbindlich erklärt wird, kam die Gesuchstellerin diesem Antrag des BAFU in angemessener Weise nach. Es ist daraus ersichtlich wie die Zu- und Wegfahrt von der Baustelle geregelt ist, und dass im Dorfkern von Zweisimmen keine zusätzlichen Lärmmissionen entstehen. Obwohl die Gesuchstellerin nicht wie vom BAFU verlangt ein eigentliches Konzept einreichte, sieht das BAFU mit E-Mail vom 9. Oktober 2012 seine Forderungen als erfüllt an.

2.11 *Brandschutz*

Die GVB beantragt in ihrer Stellungnahme vom 4. Januar 2012 in den folgenden Bereichen Auflagen:

- während dem Bau (Ziffern 1–12);
- nach Bauvollendung (Ziffern 13–19);
- allgemeine Auflagen der Feuerwehr (Ziffer 20);
- Brandschutz auf Baustellen (Ziffer 21);
- Schutzabstände/Brandabschnitte (Ziffer 22);
- Flucht- und Rettungswege (Ziffer 23);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 24);
- wärmetechnische Anlagen (Ziffer 25);
- Gase (Ziffern 26–30);
- elektrische Installationen (Ziffer 31);
- betrieblicher Brandschutz (Ziffer 32).

Zudem habe der Bauherr oder sein Vertreter (Architekt) den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

Das BAZL erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 1–32 der GVB und die Meldung an sie als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung.

2.12 *Strom- und Kabelanschluss*

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 nahm die BKW Stellung zum vorliegenden Projekt und reichte gleichzeitig den Werkplan «Kabelanschluss» vom 2. Februar 2012 ein. Die Stellungnahme enthält diverse Auflagen und Bestimmungen zur Energieversorgung, den Netzanschlüssen und den Rohrleitungen.

Das BAZL erachtet die Auflagen in der Stellungnahme vom 8. Februar 2012 als rechtskonform und erklärt sie zusammen mit dem Werkplan «Kabelanschluss» zur Beilage 4 dieser Verfügung.

2.13 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen sowie die Bauabteilung der Gemeinde Zweisimmen via AöV zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.14 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin (Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen) eröffnet. Der Rega und der Bohag sowie den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Zweisimmen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (Gesuchstellerin), der Rega und der Bohag betreffend Neubau der Helikopterbasis wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Erstellung einer neuen Helikopterbasis der Rega und Bohag, östlich an der bestehenden Helikopterbasis der Bohag. Auf einer Gesamtfläche von rund 3'200 m² werden ein Doppelhangar, zwei Helikopterstandplätze und eine Abstellfläche (Parkplatz) errichtet. Büro-, Aufenthalts- und Werkstatträume werden in sogenannten Modulen seitlich an den Hangar angebaut. Die Helikopterstandplätze bestehen aus Beton, die Abstellfläche aus Asphalt und das gesamte Dach wird begrünt.

Zusätzlich werden zwei Tanks eingebaut. Ein Kerosintank mit einem maximalen Inhalt von 50 m³ bei den Helikopterstandplätzen und ein Gastank – für die Heizung – mit einem Fassungsvermögen von 6 m³ unter der Abstellfläche.

Das alte Bürogebäude der Bohag (215A), der Unterstand U 43 und der alte Helikopterstandplatz werden abgerissen, diese Flächen werden anschliessend neu begrünt.

1.2 *Standort*

Flugfeld Zweisimmen, Parzellen Gbbl-Nrn. 852 und 1615.

1.3 *SIL*

Die Anpassung des SIL-Objektblatts wird im Nachgang zur Plangenehmigung als «Fortschreibung» vom BAZL vorgenommen werden.

1.4 *Massgebende Unterlagen*

- Schreiben der Gesuchstellerin, der Rega und der Bohag vom 27. Juli 2011;
- Baugesuch des Kantons Bern 1.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Technik 2.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Entwässerung 3.0 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten 3.2 vom 19. Mai 2011;
- Gesuchsformular Brandschutz 3.3 vom 21. Juli 2011;
- Gesuchsformular Betreiben, Einrichten, Umgestalten von Betrieben und Anlagen

- 4.0 vom 27. Juli 2011;
- Gesuchsformular Fragebogen, Gewässerschutz Industrie und Gewerbe 4.1 vom 21. Juli 2011;
 - Gesuchsformular Anschluss Elektrizität 5.1 vom 21. Juli 2011;
 - Gesuchsformular Anschluss Wasser 5.4 vom 21. Juli 2011;
 - Gesuchsformular Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5 vom 21. Juli 2011;
 - Gesuchsformular Reklamen 6.0 (unterzeichnet, jedoch undatiert);
 - Bewilligungsgesuch für den Standort, die Aufstellung und die Inbetriebnahme eines ortsfesten Flüssiggas-Behälters mit einer Lagermenge unter 20 Tonnen vom 21. Juli 2011;
 - Nachweise der energetischen Massnahmen vom 27. Juli 2011, inkl. Beilagen;
 - Umweltmatrix vom 17. Oktober 2011;
 - Katasterplan, Plan-Nr. 11-01-160, Massstab 1:1'000, vom 18. Juli 2011;
 - Plan «Situation Flugsicherheit Tarmac», Plan-Nr. 11-01-161, Massstab 1:200, vom 14. Juli 2011;
 - Plan «Erdgeschoss», Plan-Nr. 11-01-162, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
 - Plan «Dachaufsicht», Plan-Nr. 11-01-163, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
 - Plan «Längsschnitt/Ansichten», Plan-Nr. 11-01-164, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
 - Plan «Querschnitt/Ansichten», Plan-Nr. 11-01-165, Massstab 1:100, vom 14. Juli 2011;
 - Plan «Situation Umgebung», Plan-Nr. 11-01-166, Massstab 1:100, vom 27. August 2012;
 - Plan Tankstelle, Leitungslegende, «Grundriss/Schnitte», Plan-Nr. 11051, Massstab 1:50, vom 10. Mai 2011;
 - Gesuch um geringfügige Anpassung des Flugplatzperimeters vom 3. Oktober 2011, inkl. Plan «Flugplatzperimeter», Massstab 1:2'200, vom 15. September 2011;
 - Plan zur Fluglärmbelastung, Prognosezustand gemäss SIL-Potential (5'620 FB/Jahr) mit neuer FATO Helikopter, Plan-Nr. 1, Massstab 1:5'000, vom 6. Oktober 2011;
 - Plan «Zufahrtswege», Plan-Nr. 2011.303/601, Massstab 1:5'000, vom 16. August 2012;
 - Kurzbericht der Pronat «Vegetationserhebung und ökologischer Ausgleich» vom 28. August 2012;
 - Situationsplan «Leitungen» der WVG im Massstab 1:200.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze beste-

henden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.3 Der Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und der Bauabteilung der Gemeinde Zweisimmen via AöV zehn Tage nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 25. Juli 2012 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.3 *Gewässer- und Bodenschutz*

2.3.1 Die Auflagen der Ziffern 3.1–5.3 der Stellungnahme des AWA vom 11. Januar 2012 sind einzuhalten (Beilage 2).

2.3.2 Die bestehende Schmutzabwasserleitung der Gemeinde ist während der Bauarbeiten mit entsprechenden Massnahmen zu schützen und das uneingeschränkte Funktionieren ist zu gewährleisten.

2.3.3 Die Anschlussleitung ist ab bestehendem Schacht gemäss beiliegendem Situationsplan «Leitungen» der WVG zu verlegen. Die Leitungsführung unter der Bodenplatte ist nicht gestattet.

2.3.4 Die Anschlussleitung ist von einem von der WVG konzessionierten Installateur zu erstellen.

2.3.5 Schieber und Hausanschlussleitung (HdPE-Rohr mit Schutzmantel, PE 100 / S5 / PN 16, NW 40) gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Der Wassermesser ist bestehend.

2.3.6 Das Material der Hausanschlussleitung muss den Vorschriften der WVG entsprechen. Es wird auf das beiliegende Merkblatt verwiesen.

2.3.7 Es ist untersagt, das Gebäude am Leitungsnetz der WVG zu erden.

2.3.8 Werden Hausanschlussleitungen mit anderen Leitungen im gleichen Graben verlegt, ist die SIA-Norm 205 zu beachten. Das Verlegen von Trinkwasser- und Abwasserlei-

tungen im gleichen Graben ist prinzipiell zu vermeiden. Ausnahmen müssen vorgängig mit der WVG besprochen werden.

2.3.9 Wasserleitungen und Absperrschieber müssen jederzeit frei zugänglich sein.

2.3.10 Die Zuleitung und die Hausinstallationen sind durch den beauftragten Sanitärinstallateur gemäss den Vorschriften des SVGW (W3 und W4) zu erstellen.

2.3.11 Vor Beginn der Grabarbeiten ist die WVG zu kontaktieren.

2.3.12 Der Einbau des Wasserzählers und die Inbetriebnahme der Hausinstallationen sind der WVG zu melden.

2.4 *Naturschutz*

2.4.1 Die Bauarbeiten sind durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu begleiten (Umweltbaubegleitung).

2.4.2 Die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.

2.4.3 Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

2.4.4 In der ersten und zweiten Vegetationszeit nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuordnen. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht zu bedienen.

2.5 *Brandschutz*

2.5.1 Die Auflagen der Ziffern 1–32 der Stellungnahme der GVB vom 4. Januar 2012 sind einzuhalten (Beilage 3).

2.5.2 Der Bauherr oder sein Vertreter (Architekt) hat den Baubeginn dem zuständigen Brandschutz-Experten zu melden.

2.6 *Strom- und Kabelanschluss*

Die Auflagen in der Stellungnahme der BKW vom 8. Februar 2012 und der Werkplan «Kabelanschluss» vom 2. Februar 2012 sind einzuhalten (Beilage 4).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen, 3770 Zweisimmen (inkl. Beilage 1–4)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Rega-Center, Postfach 1414, 8058 Zürich-Flughafen
- Bohag AG, Buchenstutz 136, 3814 Gsteigwiler
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Schwand, 3110 Münsingen
- Gebäudeversicherung Bern, Papiermühlestrasse 130, 3063 Ittigen
- BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, Postfach, 3000 Bern 25
- Wasserversorgungsgenossenschaft Zweisimmen, Postfach 449, 3770 Zweisimmen
- Einwohnergemeinde Zweisimmen, Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Beilagen

Beilage: 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 25. Juli 2012

Beilage: 2: Fachbericht des AWA vom 11. Januar 2012

Beilage: 3: Stellungnahme der GVB vom 4. Januar 2012

Beilage: 4: Stellungnahme der BKW vom 8. Februar 2012, inkl. Werkplan

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.